
S 69 R 139/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Altersversorgung der Technischen Intelligenz der DDR – Prüfungsumfang im Zugunstenverfahren bei unveränderter Sach- und Rechtslage
Leitsätze	-
Normenkette	AAÜG § 1 AAÜG § 5 AAÜG § 8 SGB 10 § 44

1. Instanz

Aktenzeichen	S 69 R 139/17
Datum	20.06.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 R 617/17
Datum	28.08.2019

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 20. Juni 2017 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist im Rahmen eines Zugunstenverfahrens (= Ämberprüfungsverfahren), ob die Beklagte Feststellungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsberführungsgesetz (AAÜG) zu treffen hat.

Der Kläger ist 1941 geboren worden. Im Juli 1967 war ihm das Recht zuerkannt worden, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen, nachdem er das Fachschulstudium der Fachrichtung Kraftfahrzeug-Instandhaltung mit Erfolg

abgeschlossen hatte (Urkunde der Ingenieurschule für Maschinenbau Z vom). Im Februar 1975 erwarb er außerdem den akademischen Grad des Diplomingenieurs (Urkunde der Ingenieurhochschule Z vom).

Ab 1. April 1975 war der Kläger beim VEB R P B (im Folgenden: VEB R) in B beschäftigt, bis Ende 1976 mit der Tätigkeitsbezeichnung "Ingenieur für Komplexkoordination", danach mit der eines "Ingenieurs für Investrealisierung". Zu seinen Arbeitsaufgaben gehörten nach seinen Angaben Leitungsaufgaben bei der Realisierungsdurchführung und Montage von Anlagen und Ausrüstungen, teils im Ausland.

Seinen von ihm im Jahr 2000 gestellten Antrag, Feststellungen nach dem AAAG zu treffen, lehnte die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) als Rechtsvorgängerin der Beklagten durch Bescheid vom 22. April 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. November 2002 ab. Die Voraussetzungen für die Anwendung des AAAG seien nicht erfüllt. Dem Kläger sei zu DDR-Zeiten keine Versorgungszusage erteilt worden sei. Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem im Sinne des AAAG kämen deshalb nur vor, wenn er aufgrund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt habe. Das sei nicht der Fall. Die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in die in Betracht kommende Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) seien nicht erfüllt. Zwar habe er (unter anderem in dem auch im vorliegenden Verfahren streitigen Zeitraum vom 1. April 1975 bis zum 30. Juni 1990) eine seiner Qualifikation entsprechende Beschäftigung ausgeübt. Der Beschäftigungsbetrieb VEB R falle aber nicht in den Anwendungsbereich der bundesrechtlich anzuwendenden Vorschriften über die AVItech. Bei den Betrieben für Rationalisierung habe es sich nicht um volkseigene Produktionsbetriebe der Industrie und des Bauwesens oder gleichgestellte Betriebe gehandelt.

Mit seiner hiergegen vor dem Sozialgericht (SG) Berlin erhobenen Klage (ursprünglich S 14 RA 455/03, später [S 14 R 3681/08](#)) machte der Kläger weiter geltend, dass der VEB R in der Zeit ab 1. April 1975 entgegen der Auffassung der Beklagten der betrieblichen Voraussetzung für einen Anspruch auf Einbeziehung in die AVItech entsprochen habe. Der Betrieb sei dem Ministerium für allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau (MALF) unterstellt gewesen und habe direkt von ihm Aufträge erhalten. Seine Aufgabe habe nicht darin bestanden, andere Betriebe zu unterstützen, sondern er habe Betriebe im In- und Ausland komplett aufgebaut. Zur Unterstützung seiner Auffassung hat er eine Eigendarstellung des VEB R P B in Kopie vorgelegt. Die Beklagte reichte ihrerseits diverse Unterlagen zu dem Betrieb ein, darunter Kopien von Registerblättern aus dem Register der volkseigenen Wirtschaft, der Verfügung über die Bildung des VEB R B vom 1973 (Verfügungen und Mitteilungen des MALF Nr. 2 vom 22. Oktober 1974, S. 9) und das ab 1. Mai 1983 geltende Statut.

Im weiteren Verlauf des Rechtsstreits legte der Kläger eine schriftliche Erklärung des K M vom 9. Februar 2006 vor, der im Betriebsteil Weimar des VEB R beschäftigt war.

Nach Wiederaufnahme des Rechtsstreits, der zwischenzeitlich vor dem Hintergrund des ebenfalls den VEB R betreffenden Revisionsverfahrens [B 4 RS 3/06 R](#) zum Ruhen gebracht worden war, bezog sich die Beklagte auf das in dieser Sache ergangene Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23. August 2007 (in Entscheidungssammlung Sozialrecht [SozR] 4-8570 Â§ 1 Nr. 16). Die strittige Rechtsfrage, ob der Beschäftigungsbetrieb des Klägers die betriebliche Voraussetzung für die AVItech erfüllt sei, sei damit entschieden.

Der Kläger erklärte in der Folge, er erkenne das Urteil des BSG, welches keine Tatsachenfeststellungen vorgenommen habe, nicht an. Zu der Entscheidung sei es nur deshalb gekommen, weil vom Kläger im dortigen Verfahren keine begründeten Verfahrensmängel unberücksichtigter Beweismittel und fehlerhafter Beweiswürdigung vorgebracht worden seien. Er machte Ausführungen dazu, warum das BSG in der Folge aus seiner Sicht unzutreffend davon ausgegangen war, dass es sich bei seinem Beschäftigungsbetrieb nicht um einen industriellen Fertigungsbetrieb gehandelt habe. Zur Unterstützung seiner Auffassung legte er in Kopie die ab 1982 gültigen Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik der DDR zur Industrierichterstattung für zentralgeleitete Industriebetriebe mit General- bzw. Hauptauftraggeberfunktion sowie für Anlagenbaubetriebe mit General- bzw. Hauptauftragnehmerfunktion vor.

Durch Urteil vom 1. Dezember 2009 wies das SG die Klage ab. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Feststellung der geltend gemachten Zeiten als solche der Zugehörigkeit zur AVItech. Er sei bei Inkrafttreten des AAÜG am 1. August 1991 nicht Inhaber einer Versorgungsanwartschaft gewesen. Die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in die AVItech erfüllt er von daher nicht, als er nicht in einem volkseigenen Betrieb der Industrie oder des Bauwesens oder einem gleichgestellten Betrieb beschäftigt gewesen sei. Die industrielle Produktion habe dem VEB R nicht das Gepräge gegeben. Solches habe sich auch nach Auswertung der vom Kläger vorgelegten Unterlagen nicht feststellen lassen, selbst wenn ihm insoweit gefolgt werden könne, dass die Rationalisierung dem Betrieb nicht das Gepräge gegeben habe und die Projektierung Teil der Tätigkeit des Hauptauftragnehmers gewesen sei, folglich nicht seinem Beschäftigungsbetrieb zugerechnet werden könne. Dies ändere aber nichts daran, dass der Betrieb nicht als Produktionsbetrieb angesehen werden könne, welcher auf eine standardisierte Massenproduktion ausgerichtet sei.

Mit der Berufung (LSG Berlin-Brandenburg [L 22 R 31/10](#)) verfolgte der Kläger sein Anliegen weiter und wiederholte und vertiefte seine Auffassung dazu, dass es sich beim VEB R um einen Produktionsbetrieb gehandelt habe. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts habe eine Massenproduktion stattgefunden. Er sehe auch eine Ungleichbehandlung zu den Mitarbeitern des VEB R K-, welcher der ehemalige Stammbetrieb seines Beschäftigungsbetriebes und mit diesem strukturgleich gewesen sei. Für diesen Betrieb sei die betriebliche Voraussetzung zur Einbeziehung in die AVItech in einer Entscheidung des SG Chemnitz anerkannt worden. Zur Unterstützung seiner Auffassung hat er weitere Unterlagen eingereicht, darunter den Jahresgeschäftsbericht des VEB R betreffend das Jahr 1988 und Arbeitsverträge sowie weitere Schriftstücke betreffend sein

Arbeitsverhältnis. Zum Termin für die mündliche Verhandlung vor dem 22. Senat des LSG Berlin-Brandenburg legte er eine von ihm so bezeichnete Produktionsfluss-Grafik vor.

Durch Urteil vom 10. Februar 2011 wies der 22. Senat die Berufung zurück. Die Voraussetzungen für einen Anspruch des Klägers auf Einbeziehung in die AVItch gemäß der Rechtsprechung des BSG hätten am Stichtag 30. Juni 1990 nicht vorgelegen. Der VEB R sei weder ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie und des Bauwesens noch ein gleichgestellter Betrieb gewesen. Es habe sich um einen Generalauftraggeber und Generallieferanten gehandelt, der nicht als Hauptzweck die industrielle also serienmäßige Fabrikation von Sachgütern oder die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne einer Massenproduktion betrieben habe. Der Betrieb sei zum 1. Januar 1974 als juristisch selbstständiger Betrieb gegründet worden. Sein übergeordnetes Organ sei das MALF gewesen, dem er direkt unterstellt gewesen sei. Er habe bis zum 30. Juni 1990 als VEB bestanden. Nach der seit 1. September 1974 geltenden Arbeitsordnung 1974 habe der Betrieb entsprechend der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer die Funktion eines GAN für komplette Industrieanlagen zur Herstellung von Erzeugnissen des vom MALF abgedeckten Industriebereichs wahrgenommen. Nach dem am 1. Mai 1983 in Kraft getretenen Statut habe der Betrieb für den vom MALF abgedeckten Industriebereich ebenfalls den Aufbau kompletter Industrieanlagen zur Herstellung von Erzeugnissen als GAN sowie die Übernahme von diversen Funktionen als Generalprojektant, von Projektierungsleistungen und als Generallieferant (GL) zur Aufgabe gehabt. Nach der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer, Ausgabe 1985, habe der Betrieb als GAN komplette Anlagen zur Herstellung von Erzeugnissen des vom MALF abgedeckten Industriebereichs und als GL komplette Montagewerke und Servicewerkstätten für Nutzkraftwagen, Pkw und Zweirad-Kfz sowie dazugehörige Ausbildungsstätten des vom MALF abgedeckten Industriebereichs zu erbringen gehabt. Entgegen der vom Kläger vertretenen Ansicht habe sich deshalb zu keinem Zeitpunkt, auch nicht 1985, eine Änderung des Tätigkeitsschwerpunktes des Betriebs ergeben. Selbst nach dem Vorbringen des Klägers sei deshalb nicht zweifelhaft, dass der Betrieb als GAN und GL tätig gewesen sei. Ein GAN bzw. GL sei nach seinem Aufgabenbereich aber kein Produktionsbetrieb der Industrie und des Bauwesens gewesen. Er habe weder selbst komplette Produktionsanlagen hergestellt noch sich dazu der komplexen Fließfertigung bedient (Hinweise auf die Beschreibung von GAN im ökonomischen Lexikon, Berlin [DDR] 1978, und die Grundsatzordnung für die Generalauftragnehmerschaft bei strukturbedingten Industrieinvestitionen vom 26. Juni 1968). Aus den Bestimmungen über den Grundfonds B ergebe sich ebenso wenig etwas anderes wie aus der Invest-Verordnung, die am 1. Januar 1989 in Kraft getreten sei. Dem Vortrag des Klägers sei nichts dafür zu entnehmen gewesen, dass sich die Aufgaben des GAN bzw. GL in dem Betrieb anders als dargestellt vollzogen hätten. Der Kläger verweise vielmehr selbst auf diese rechtlichen Regelungen und habe betont, dass die komplexen Industrieanlagen durch vertragliche Kooperationsbeziehungen im Schwerpunkt durch Fremdbetriebe projektiert und errichtet worden seien. Die Wirtschaftsgruppe, welcher der Betrieb gemäß der vorliegenden Bilanz zum 30. April 1990 angehöre, weise auch

nicht auf einen anderen Hauptzweck als den des GAN und GL hin. Ohne Belang sei, ob die namensgebende Projektierung nur noch eine untergeordnete Aufgabe des Betriebs gewesen sei. Die Industrierichterstellungs- und die Nettoproduktions-Richtlinie belegten in Verbindung mit der Übersicht zur Erfüllung wichtiger Kennziffern, dass die nichtindustrielle Warenproduktion Hauptzweck des Betriebs als GAN und GL gewesen sei. Entscheidend sei schließlich nicht, dass der Betrieb dem MALF unterstellt gewesen sei. Neben der organisatorischen Zuordnung zum industriellen Produktionssektor komme es maßgeblich darauf an, dass der betroffene Betrieb seinem Hauptzweck nach auf die industrielle Massenproduktion ausgerichtet gewesen sei. Dies erkläre sich dadurch, dass dieser Sektor der Volkswirtschaft besondere Bedeutung für den Aufbau einer zentralen Planwirtschaft gehabt habe. Einer Vernehmung des Zeugen M, von dem eine schriftliche Erklärung vorliege, habe es ebenso wenig bedurft wie der des angebotenen weiteren Zeugen K R. Die Erklärung des Zeugen M bestätige im Wesentlichen den Vortrag des Klägers. Im Übrigen werde zu seinen Gunsten unterstellt, dass Fertigungshilfsanlagen in industrieller also serienmäßig wiederkehrender Fertigung hergestellt worden seien. Die vom Sozialgericht Chemnitz betreffend den VEB R getroffene Entscheidung, in der das Gericht eine Sachgründerherstellung angenommen habe, sei selbst dann nicht wesentlich, wenn sich dieser Betrieb nicht vom Beschäftigungsbetrieb des Klägers unterscheiden habe. Eine Gleichbehandlung könne der Kläger nicht beanspruchen, wenn diese einen Rechtsverstoß bedinge. Keine rechtliche Bedeutung habe deshalb auch, dass Mitarbeiter des Beschäftigungsbetriebs des Klägers vor 2000 durch die BfA eine Anerkennung von Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech erlangt hätten. Ein den volkseigenen Betrieben der Industrie und des Bauwesens gleichgestellter Betrieb sei der Beschäftigungsbetrieb des Klägers schließlich auch nicht gewesen, weil er in den maßgeblichen Bestimmungen zur AVItech nicht erwähnt werde.

Die gegen das Urteil erhobene Nichtzulassungsbeschwerde verwarf das BSG als unzulässig (Beschluss vom 20. Juni 2011 – [B 5 RS 16/11 B](#) -).

Im Juli 2016 beantragte der Kläger bei der Beklagten erneut, den Zeitraum vom 1. April 1975 bis zum 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur AVItech und die in diesem Zeitraum tatsächlich Arbeitsentgelte festzustellen. Zur Begründung führte er aus, dass die Beklagte bzw. die BfA während der Zeit der verzögerten Bearbeitung seines ersten Antrags noch "Zustimmungen zur Altersversorgung" erteilt hätten, was sich für ihn als grobe Verletzung der Gerechtigkeit darstelle. In der mündlichen Verhandlung vor dem SG Berlin am 1. Dezember 2009 habe ein Mitarbeiter der BfA zudem ausgesagt, dass diese Zustimmungen in der nächsten Zeit rückgängig gemacht würden. Er habe nun absichtlich sieben Jahre vergehen lassen, damit er die Umsetzung dieser Absicht verfolgen könne. Da hierzu bisher keine Aufklärung der Beklagten vorliege, gehe er davon aus, dass alle seine Vorgänger ihre zusätzliche Altersversorgung zu Recht behalten hätten und die Beklagte damit indirekt bestätige, dass alle Bedingungen zur zusätzlichen Altersversorgung erfüllt seien. Im Übrigen habe der VEB R zu 80 % aus industrieller Produktion bestanden. Dies ergebe sich aus seiner in der mündlichen Verhandlung vor dem 22. Senat des LSG Berlin-Brandenburg

vorgelegten [â](#) dem Neuantrag nochmals beigef¹/₄gten [â](#) Produktionsfluss-Grafik, zu der die anwesenden Richter keinerlei Fragen gestellt h¹/₄tten. Viele Vorhaben wie zum Beispiel transportable Reparatur-Container-Systeme mit zahlreichen Dachelementen seien au¹/₄erdem im Betriebsteil Eberswalde fertiggestellt und in mehreren L¹/₄ndern ¹/₄bergeben worden. Die Entscheidung des 22. Senats habe die Vorschriften zur AVItech nicht zutreffend angewendet. Sie habe auch unber¹/₄cksichtigt gelassen, dass eine Petition von mehreren Mitarbeitern ehemaliger Rationalisierungsbetriebe vom Bundestag unter Zustimmung aller Parteien angenommen worden sei ([BT-Dr. 17/10137](#)).

Durch Bescheid vom 29. September 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Dezember 2016 lehnte es die Beklagte ab, den Bescheid vom 22. April 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. November 2002 zur¹/₄ckzunehmen und die vom Kl¹/₄ger beantragten Feststellungen zu treffen. Nach st¹/₄ndiger Rechtsprechung des BSG setze ein Anspruch auf fiktive Einbeziehung in die AVItech unter anderem voraus, dass am 30. Juni 1990 (Tag der Schlie¹/₄ung der Zusatzversorgungssysteme der DDR) eine Besch¹/₄ftigung in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie und des Bauwesens verrichtet worden sei. Dies sei nicht der Fall gewesen. Das Urteil des 22. Senats in dem vorangegangenen Rechtsstreit sei zutreffend, auf das Urteil des BSG vom 28. September 2011 [â](#) [B 5 RS 8/10 R](#) (dort Rn 19) [â](#) werde erg¹/₄nzend hingewiesen. Aus m¹/₄glicherweise rechtsfehlerhaften Entscheidungen des Zusatzversorgungstr¹/₄gers, in denen Zeiten der Zugeh¹/₄rigkeiten zur AVItech bei anderen Angeh¹/₄rigen des VEB R anerkannt worden seien, k¹/₄nne der Kl¹/₄ger keine Rechte herleiten.

Mit seiner Klage hat der Kl¹/₄ger seine Auffassung wiederholt und vertieft, dass sein Besch¹/₄ftigungsbetrieb ein Produktionsbetrieb im Sinne der Vorschriften ¹/₄ber die AVItech gewesen sei. Im Besonderen hat er erneut geltend gemacht, dass die Auffassung des BSG in dessen Urteil vom 23. August 2007 [â](#) [B 4 RS 3/06 R](#) [â](#) zur fehlenden betrieblichen Voraussetzung betreffend den VEB R nicht im Einklang mit den Vorschriften des DDR-Versorgungsrechts und dem AA¹/₄G stehe und dass die Beklagte Aussagen des Petitionsausschusses des Bundestags au¹/₄er acht lasse, welche seine Auffassung st¹/₄tzen. Manche Betriebsteile des Besch¹/₄ftigungsbetriebes h¹/₄tten sogar ausschlie¹/₄lich Produktionsaufgaben wahrgenommen. Die Betriebsbezeichnung sei unvollst¹/₄ndig und falsch gewesen und besage nichts zum tats¹/₄chlichen Betriebszweck. Das Urteil des 22. Senats sei entgegen der Fakten- und Beweislage getroffen worden und damit "ung¹/₄ltig". Im Besonderen sei die Nettoproduktion falsch bewertet worden. Er und sein Kollege M h¹/₄tten wegen eines massiven Vertrauensverlustes in die Beklagte und die Sozialgerichte mit Datum des 21. M¹/₄rz 2017 eine Beschwerde an das Generalsekretariat der Europ¹/₄ischen Kommission und weitere Beh¹/₄rden wegen Verletzung der Charta der Grundrechte gerichtet. Wegen der Einzelheiten wird auf die Klageschrift vom 7. Januar 2017 und die Schrifts¹/₄tze des Kl¹/₄gers vom 14. Februar 2017, 29. M¹/₄rz 2017, 16. Mai 2017 und 8. Juni 2017 mit den jeweiligen Anlagen Bezug genommen. In dem Schriftsatz vom 8. Juni 2017 hatte der Kl¹/₄ger insgesamt sieben, mit A1 bis A7 bezeichnete Beweisantr¹/₄ge gestellt. Die Beklagte hat den angefochtenen Bescheid verteidigt. Der Kl¹/₄ger habe im Vergleich zu dem

ersten Rechtsstreit der Sache nach nichts Neues vorgetragen.

Durch Gerichtsbescheid vom 20. Juni 2017 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die Voraussetzungen für eine Zurücknahme des Bescheides vom 22. April 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. November 2002 liegen nicht vor. Dieser Bescheid sei rechtmäßig gewesen. Der Kläger könne von der Beklagten nicht beanspruchen, dass sie die Zeit vom 1. April 1975 bis zum 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur AVltech und die während dieser Zeit erzielten Arbeitsentgelte feststelle. Er habe am 30. Juni 1990 nicht die Voraussetzungen für die Einbeziehung in die AVltech erfüllt, welche von der Rechtsprechung des BSG entwickelt worden seien. Er habe nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie und des Bauwesens oder einem gleichgestellten Betrieb gearbeitet. Auf das zwischen den Beteiligten ergangene Urteil des 22. Senats des LSG Berlin-Brandenburg werde Bezug genommen. Den Beweisanträgen des Klägers aus dem Schriftsatz vom 8. Juni 2017 sei nicht nachzugehen gewesen. Es habe sich nicht um Beweisanträge im prozessrechtlichen Sinn gehandelt, sondern um Äußerungen von Rechtsmeinungen, die durch Gesetzestexte und sonstige Unterlagen bewiesen werden sollten.

Mit seiner Berufung verfolgt der Kläger sein Anliegen weiter. Zur Begründung wiederholt und erweitert er im Wesentlichen seine Ausführungen aus dem Verfahren erster Instanz, im Besonderen zu der aus seiner Sicht unzutreffenden Würdigung von Umständen in dem Urteil des 22. Senats des LSG Berlin-Brandenburg in seiner eigenen Sache und im Urteil des BSG vom 23. August 2007 [â B 4 RS 3/06 R](#) -. Das SG habe sich außerdem nicht bzw. nicht vollständig mit seiner Begründung auseinandergesetzt, was ebenso verfahrensfehlerhaft sei wie die Entscheidung durch Gerichtsbescheid ohne seine Zustimmung. Die Beklagte habe es bezeichnenderweise abgelehnt, einer Sprungrevision zuzustimmen. Wegen der Begründung im Einzelnen wird neben der Berufungsschrift vom 21. Juli 2017 im Besonderen auf die Schriftsätze des Klägers vom 29. August 2017, 12. und 19. September 2017, 2. Oktober 2017, 29. Dezember 2017, 13. Januar 2018, 2. und 20. März 2018 sowie vom 6. und 19. August 2019 wird Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 20. Juni 2017 und den Bescheid der Beklagten vom 29. September 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Dezember 2016 aufzuheben sowie die Beklagte zu verpflichten, den Bescheid vom 22. April 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. November 2002 zurückzunehmen und den Zeitraum vom 1. April 1975 bis zum 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die während dieses Zeitraums tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Ferner beantragt er, die Revision zuzulassen und stellt die Beweisanträge aus dem Schriftsatz vom 19. August 2019.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung und ihre Bescheide für zutreffend.

Die Gerichtsakte des vorliegenden Rechtsstreits, des Rechtsstreits SG Berlin [S 14 R 3681/08](#) / LSG Berlin-Brandenburg [L 22 R 31/10](#) sowie die Verwaltungsakte der Beklagten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Wegen Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt dieser Aktenstücke Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat hat aufgrund der Übertragung der Berufung auf den Berichterstatter (Beschluss vom 12. Dezember 2017) in der in diesem Fall vorgesehenen Besetzung mit dem Berichterstatter als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Richtern über das Rechtsmittel mündlich verhandelt und entschieden ([Â§ 153 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz \[SGG\]](#))

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtmäßig und verletzen den Kläger deshalb nicht in seinen Rechten. Das Sozialgericht hat die Klage dementsprechend zu Recht abgewiesen.

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs-, Leistungs- und Verpflichtungsklage ([Â§ 54 Abs. 1](#) und 4, [56 SGG](#)) statthaft (s. dazu BSG, Urteil vom 3. April 2001 [â B 4 RA 22/00 R](#), [SozR 3-2200 Â§ 1265 Nr. 20](#)). Sie ist unter Aufhebung des eine Rücknahme ablehnenden Bescheides der Beklagten vom 29. September 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Dezember 2016 über die Sache auf die Beseitigung (Rücknahme) des nach erfolglos gebliebenem gerichtlichem Verfahren bestandskräftig gewordenen Verwaltungsaktes der Beklagten vom 22. April 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. November 2002 gerichtet, durch den die vom Kläger angestrebten Feststellungen in einem ersten Verwaltungsverfahren bestandskräftig abgelehnt worden waren, sowie darauf, dass die Beklagte die vom Kläger angestrebten Feststellungen trifft.

Als Rechtsgrundlage für die erstrebte Rücknahmeentscheidung kommt nur [Â§ 44 Abs. 2](#) i.V. mit Abs. 1 SGB X über das Zugunstenverfahren in Betracht (s. stellvertretend BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [â B 5 RS 1/13 R](#) -, SozR 4-8570 [Â§ 6 Nr. 6](#)). Gemäß [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind.

Gemäß [Â§ 44 Abs. 2 SGB X](#) ist ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt im übrigen also in den nicht von Abs. 1 erfassten Fällen -, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für

die Zukunft zurÃ¼ckzunehmen (Satz 1). Er kann auch fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden (Satz 2). In den FÃ¤llen des [Â§ 44 Abs. 2 SGB X](#) besteht dementsprechend ein Anspruch auf RÃ¼cknahme nur mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft, wÃ¤hrend der BehÃ¶rde Ã¼ber eine RÃ¼cknahme fÃ¼r die Vergangenheit Ermessen zusteht.

Die ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber den Antrag folgt gemÃ¤Ã§ [Â§ 44 Abs. 3 SGB X](#) aus ihrer jetzigen ZustÃ¤ndigkeit als TrÃ¤ger der Zusatzversorgung der AVItch ([Â§ 8 Abs. 4 Nr. 1 i.V. mit Anlage 1 Nr. 1 zum AAÃ§G](#)).

Das Zugunstenverfahren ist auf die PrÃ¼fung eines Anliegens "im Einzelfall" gerichtet (s. ausfÃ¼hrlich BSG, Urteil vom 13. Februar 2014 â [B 4 AS 22/13 R -](#), SozR 4-1300 [Â§ 44 Nr. 28](#)). Der von der Beklagten durch Verwaltungsakt zu erledigende PrÃ¼fauftrag im Einzelfall ist deshalb grundsÃ¤tzlich auf den Sachverhalt beschrÃ¤nkt, welcher mit dem ÃberprÃ¼fungsantrag und spÃ¤testens im Widerspruchsverfahren gegen einen die RÃ¼cknahme gemÃ¤Ã§ [Â§ 44 SGB X](#) ablehnenden Bescheid vorgetragen wird (s. zur MÃ¶glichkeit und den prozessualen Folgen des "Aufteilens" von ÃberprÃ¼fungsgrÃ¼nden etwa BSG, Urteil vom 20. Oktober 2010 â [B 13 R 82/09 R](#), SozR 4-6480 Art. 22 Nr. 2).

Die Beklagte hatte vor diesem Hintergrund bereits keine RÃ¼cknahmeentscheidung in der Sache gemÃ¤Ã§ [Â§ 44 Abs. 2](#) i.V. mit Abs. 1 Satz 1 SGB X zu treffen. Obwohl diese Bestimmungen nicht ausdrÃ¼cklich vor einer erneuten SachprÃ¼fung das Durchlaufen weiterer formaler PrÃ¼fungsabschnitte verlangen, ist auch das RÃ¼cknahmeverfahren in der allgemeinen Verwaltung in Anlehnung an das Wiederaufnahmeverfahren fÃ¼r rechtskrÃ¤ftige Urteile ([Â§ 179 SGG](#)) als dreistufiges Verfahren anzusehen (s. bereits BSG, Urteil vom 3. Februar 1988 â [9/9a RV 18/86](#) â, [SozR 1300 Â§ 44 Nr. 33](#), und im Anschluss daran im Besonderen BSG, Urteil vom 3. April 2001 â [B 4 RA 22/00 R](#) â, [SozR 3-2200 Â§ 1265 Nr. 20](#)). In eine erneute SachprÃ¼fung muss die Verwaltung erst dann eintreten, wenn GrÃ¼nde geltend gemacht werden, die ihrer Art nach geeignet sind, die zu ÃberprÃ¼fende Verwaltungsentscheidung in Frage zu stellen (erster Schritt) und diese GrÃ¼nde tatsÃ¤chlich vorliegen sowie wenn die fragliche Verwaltungsentscheidung auf einen Umstand gestÃ¼tzt ist, welcher infolge der geltend gemachten ÃberprÃ¼fungsgrÃ¼nde nunmehr zweifelhaft geworden ist (zweiter Schritt). Ergibt sich also im Rahmen eines Antrages auf Erteilung eines Zugunstenbescheides nichts, was fÃ¼r die Unrichtigkeit der Vorentscheidung sprechen kÃ¶nnte, darf sich die Verwaltung ohne jede SachprÃ¼fung (dies wÃ¤re der dritte Schritt) auf die Bindungswirkung des ursprÃ¼nglichen Bescheides berufen.

Diese PrÃ¼fungsabfolge begrÃ¼ndet sich auch dadurch, dass mittels des ÃberprÃ¼fungsantrags zwar die Rechtskraft einer entgegenstehenden gerichtlichen Entscheidung beseitigt werden kann, die in einem Rechtsstreit Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit des zu ÃberprÃ¼fenden Ausgangsbescheides oder eines Bescheides in einem frÃ¼heren ÃberprÃ¼fungsverfahren ergangen ist. Die verfahrens- und materiellrechtliche "Richtigkeit" dieser gerichtlichen Entscheidung kann aber als solche nicht Gegenstand des ÃberprÃ¼fungsverfahrens sein. [Â§ 44](#)

[SGB X](#) ermoglicht nur der Verwaltung eine Selbstkontrolle oder verpflichtet sie sogar dazu. Die berprfung einer gerichtlichen Entscheidung vollzieht sich dagegen ausschlielich in dem in der mageblichen Prozessordnung  hier dem SGG  vorgesehenen Instanzenzug. Ist dieser erschpft, tritt die Rechtskraft der angefochtenen gerichtlichen Entscheidung ein und bindet die Verfahrensbeteiligten ([ 141 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#)). Von der Bindungswirkung einer rechtskrftigen gerichtlichen Entscheidung kann nur im Wege der Wiederaufnahme des abgeschlossenen Rechtsstreit abgewichen werden, fr die gem  [ 179 SGG](#) weitaus strengere Voraussetzungen gelten als fr das Zugunstenverfahren (s. auch insoweit BSG a.a.O. [SozR 1300  44 Nr. 33](#)). Mit anderen Worten ermoglicht [ 44 SGB X](#) nicht, bei unvernderter Tatsachengrundlage und Rechtslage so lange eine wiederholte Sachprfung durch die Behrde und in der Folge durch die Gerichte zu erlangen, bis dem Anliegen stattgegeben wird.

Die Beklagte war danach berechtigt, sich auf die Bestandskraft des Bescheides vom 22. April 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. November 2002 zu berufen. Der Klger hatte mit seinem berprfungsantrag nichts vorgetragen, was der Beklagten zu einer neuen Sachprfung der Voraussetzungen fr die Anwendung des AAG nach dessen  1 und zur Feststellung von Zeiten der Zugehrigkeit des Klgers zur AVitech ( 5, 8 Abs. 1 AAG) sowie des in diesen Zeiten tatschlich erzielten Arbeitsentgelts ( 6, 8 Abs. 2 AAG) im Rahmen ihrer Funktion als Zusatzversorgungstrger htte Anlass geben mssen.

Soweit der Klger die von ihm gesehene Ungerechtigkeit geltend gemacht hat, dass sowohl frhere Kollegen seines eigenen Betriebs noch Feststellungen nach dem AAG htten erlangen knnen, welche die Beklagte nicht rckgngig gemacht habe, als auch Kollegen des von ihm als gleichartig bezeichneten VEB R nach einer instanzgerichtlichen Entscheidung, hat er weder tatschlich noch rechtlich einen Umstand vorgetragen, der nicht bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsstreits gegen den Bescheid vom 22. April 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. November 2002 durch das rechtskrftig gewordene Urteil des 22. Senats des LSG Berlin-Brandenburg vom 10. Februar 2011 vorlag. Der 22. Senat hatte bereits zutreffend ausgefhrt, dass als Rechtsgrundlage fr sein Anliegen ein Anspruch auf Gleichbehandlung nicht in Betracht kommt (Seiten 28, unten, und 29, oben, des Urteils). Im Bereich der hier vorliegenden sogenannten gebundenen Verwaltung, in dem der Beklagten weder Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum bei der Prfung der gesetzlichen Voraussetzungen fr einen Anspruch auf Rcknahme und Feststellungen nach dem AAG zusteht, in dem eine Verwaltungsentscheidung also in vollem Umfang gerichtlich berprfbar ist, kann selbst eine tatschlich gegebene Vergleichbarkeit des Falles eines anderen Anspruchsberechtigten nicht zu einem Anspruch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung fhren. Durch einen gebundenen Verwaltungsakt wird Recht lediglich angewendet, aber keine Rechtsgrundlage "auf Gleichbehandlung" geschaffen, selbst wenn eine fehlerhafte Rechtsanwendung gleichfrmig in zahlreichen Fllen geschieht. Sofern die Rechtsanwendung in Parallelfllen objektiv rechtswidrig gewesen sein sollte,

wäre ein Anspruch überdies daran scheitern, dass niemand eine Gleichheit im Unrecht also die Erweiterung eines rechtswidrigen Zustandes verlangen kann (unbestritten, s. stellvertretend BSG, Urteil vom 28. Juni 2017 [B 6 KA 12/16 R](#), SozR 4-2500 Â§ 75 Nr. 19 mit weiteren Nachweisen).

Soweit der Kläger mit seinem Zugunstenantrag geltend gemacht hat, dass das Urteil des 22. Senats (und die ihm zugrunde liegende Rechtsprechung des BSG) das aus Sicht des Klägers maßgebliche Recht unzutreffend angewendet habe, macht er ebenfalls nicht geltend, dass nach Abschluss des Rechtsstreits neue Tatsachen oder Erkenntnisse hinzugetreten sind, die eine erneute Sachprüfung rechtfertigen. Keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse ergaben sich schließlich aus dem Ergebnis der erst nach dem Ende des Rechtsstreits gegen den Ausgangsbescheid am 28. Juni 2012 durch den Deutschen Bundestag angenommenen Beschlussempfehlung 3 des Petitionsausschusses vom 27. Juni 2012 (Plenarprotokoll 17. Wahlperiode, S. 22358 (B), [BT-Dr. 17/10137, S. 11](#)). Abgesehen davon, dass die Beschlussempfehlung lediglich darin bestand, die Petitionen der Bundesregierung konkret dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Material zu überweisen, hat der Petitionsausschuss nach [Art. 45c Grundgesetz \(GG\)](#) weder im Einzelfall noch abstrakt generell die Befugnis, gesetzesausführenden Behörden oder Gerichten Anweisungen zu erteilen oder anderweitige Vorgaben bei der Anwendung von Gesetzen zu machen. Mehr als ein Anspruch auf Behandlung der Petition und deren Bescheidung folgt aus dem Grundrecht auf Anbringung einer Petition ([Art. 17 GG](#)) im übrigen nicht (s. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 26. März 2007 [1 BvR 138/07](#), mit weiteren Nachweisen).

Der Senat kann offen lassen, ob die Beklagte selbst dann, wenn die Voraussetzungen der ersten oder zweiten Stufe nicht erfüllt sind, gleichwohl im Ermessensweg in eine Sachprüfung eintreten dürfte (so wohl BSG, Urteil vom 3. April 2001 [B 4 RA 22/00 R](#), [SozR 3-2200 Â§ 1265 Nr. 20](#)). Den Ausführungen der Beklagten in dem angefochtenen Bescheid vom 29. September 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Dezember 2016 ist trotz ihres Umfangs jedenfalls nicht mehr zu entnehmen, als dass sie die Voraussetzungen der ersten und zweiten Stufe geprüft und verneint hat (s. beispielhaft den möglichen Prüfungsumfang in diesem Rahmen etwa auch LSG Hamburg, Urteil vom 24. Mai 2016 [L 3 U 18/13](#)). Dies folgt im Besonderen daraus, dass die Beklagte letztlich nur die einschlägigen Rechtsgrundlagen für ihre Entscheidung und dazu ergangene Rechtsprechung des BSG genannt, im übrigen aber auf das Urteil des 22. Senats des LSG Berlin im Vorprozess Bezug genommen und darauf verwiesen hat, dass der Kläger lediglich seine bereits aus dem vorangegangenen Rechtsstreit bekannten Einwände und Bedenken wiederholt habe.

Der Senat hatte sich deshalb mit dem Vortrag des Klägers im Weiteren nicht zu befassen, weil er nicht entscheidungserheblich war. Mangels Entscheidungserheblichkeit war auch den von ihm in der mündlichen Verhandlung am 28. August 2019 ausdrücklich gestellten Beweisanträgen aus den Schriftsätzen vom 21. Juli 2017 und 19. August 2019 nicht nachzukommen. Sie

entsprachen im Übrigen durchgängig auch inhaltlich nicht den bereits vom Sozialgericht genannten Anforderungen an beachtliche Beweisanträge (Seite 4, letzter Absatz, des angefochtenen Gerichtsbescheids, mit der dort genannten Fundstelle). Dies aus den ebenfalls bereits vom Sozialgericht für die erstinstanzlich gestellten Beweisanträge genannten Gründen: Sie bezogen sich nicht auf die Aufklärung der Tatsachengrundlage für eine Entscheidung, sondern stellten rechtliche Auffassungen des Klägers dar, welche durch die beantragten Beweiserhebungen belegt werden sollten. Die Rechtsanwendung ist jedoch Aufgabe des Gerichts, unabhängig von den von den Verfahrensbeteiligten vertretenen Rechtsmeinungen.

Den Beweisanträgen wäre deshalb auch nicht nachzukommen gewesen, wenn der Senat in eine Sachprüfung des Rücknahmebegehrens nach [Â§ 44 Abs. 1](#) und 2 SGB X hätte eintreten lassen. Nur ergänzend weist er angesichts dessen darauf hin, dass die Berufung selbst bei einer Sachprüfung und unabhängig von den gestellten Beweisanträgen ohne Erfolg geblieben wäre. Der 22. Senat hatte bereits in dem vorangegangenen Rechtsstreit die Sach- und Rechtslage ausführlich und zutreffend dargestellt und gewürdigt. Unabhängig davon, dass im vorliegenden Verfahren wie gesagt das Urteil des 22. Senats nicht auf seine "Richtigkeit" hin zu überprüfen war, wäre der Senat diesem Urteil sowohl in dem auf der ständigen Rechtsprechung des BSG beruhenden rechtlichen Ansatz als auch in der Würdigung der damals vorhandenen und auch im vorliegenden Rechtsstreit praktisch unverändert gebliebenen Tatsachengrundlage gefolgt.

Soweit der Kläger ferner gegen den Gerichtsbescheid eingewendet hat, dass er sich nicht vollständig mit seiner Begründung auseinandersetze und ohne seine Zustimmung ergangen sei, konnte dies der Berufung unter keinen Umständen in der Sache zum Erfolg verhelfen. Beide Einwendungen zielen darauf ab, dass der Gerichtsbescheid nicht in verfahrensordnungsgemäßer Weise zustande gekommen ist. Selbst wenn dies zuträfe (s. zum Begriff des Verfahrensmangels zusammenfassend Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, [Â§ 144 Rdnr. 32ff](#)), könnte dies nur die Rechtsfolge einer Zurückverweisung an das SGG auf der Grundlage des [Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) auslösen. Nach dieser Bestimmung kann das LSG durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Sozialgericht zurückverweisen, wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und auf Grund dieses Mangels eine umfangreiche und aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist. Schon diese gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zurückverweisung sind aber nicht erfüllt.

Der angefochtene Gerichtsbescheid ist im Sinne des Gesetzes mit Entscheidungsgründen versehen ([Â§ 105 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit Â§ 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG](#)) und deshalb als solcher verfahrensfehlerfrei. An der erforderlichen Begründung fehlte es erst dann, wenn Entscheidungsgründe nach Umfang oder Inhalt nicht mehr ihre Funktion erfüllen, die Beteiligten darüber zu informieren, von welchen tatsächlichen Feststellungen und rechtlichen Überlegungen das Gericht ausgegangen ist, sowie dem Rechtsmittelgericht eine Grundlage für seine Nachprüfung zu geben (zusammenfassend Keller in Meyer-

Ladewig u.a., a.a.O., Â§ 136 Rdnr. 7e ff m.w.Nachw.; aus der Rechtsprechung des BSG etwa Beschluss vom 15. März 2018 (B 9 V 91/16 B, SozR 4-1500 Â§ 136 Nr. 3 ebenfalls m.w.Nachw.). Dementsprechend ist ein Gericht nicht verpflichtet, auf den Vortrag eines Verfahrensbeteiligten in allen Einzelheiten einzugehen: "Eine Entscheidung ist nicht schon dann nicht mit Grâ¼nden versehen, wenn das Gericht sich unter Beschrâ¼nkung auf den Gegenstand der Entscheidung einer bâ¼ndigen Kâ¼rze befleißigt und nicht jeden Gesichtspunkt, der erwâ¼hnt werden kâ¼nnte, abhandelt oder wenn die Ausfâ¼hrungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen und zum tatsâ¼chlichen Geschehen aus der Sicht eines Dritten falsch, oberflâ¼chlich oder nur wenig â¼berzeugend sind" (BSG, Urteil vom 2. Juni 2004 (B 7 AL 56/03 R, SozR 4-4300 Â§ 223 Nr. 1). Es reicht aus, wenn sich aus der Entscheidung zweifelsfrei ergibt, dass und warum ein Gericht Vorbringen auch ohne ausdrâ¼ckliche Erwâ¼hnung fâ¼r unerheblich gehalten hat und eine Auseinandersetzung mit dem Kern des Vorbringens noch erkennbar wird (s. in diesem Sinn etwa BSG, Urteil vom 27. Juni 2012 (B 6 KA 28/11 R, SozR 4-2500 Â§ 87 Nr. 26). Statthaft ist dabei auch, auf die Begrâ¼ndung einer zuvor zwischen den Beteiligten ergangenen Entscheidung zu verweisen (dazu, dass weitergehend sogar eine Verweisung auf â¼ den Beteiligten bekannte â¼ Entscheidungen in Betracht kommt, die zwischen Dritten ergangen ist, s. zum insoweit zum SGG gleichartigen Verfahrensrecht nach der Verwaltungsgerichtsordnung Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 1. Juni 2016 (3 B 67/15, Buchholz 418.6 TierSG Nr. 25). Nach diesen Maâ¼stâ¼ben konnte das SG sich wie geschehen darauf beschrâ¼nken, die Rechtsgrundlage darzustellen, die fâ¼r den angefochtenen Bescheid in Betracht kam, im â¼brigen auf den angefochtenen Widerspruchsbescheid (ausdrâ¼ckliche â¼ vom SG auch genannte â¼ Rechtsgrundlage hierfâ¼r: [Â§ 136 Abs. 3 SGG](#)) sowie das im Vorprozess ergangene Urteil des 22. Senats zu verweisen und die Auseinandersetzung mit dem Vortrag des Klâ¼gers darauf beschrâ¼nken, dass die im hiesigen Verfahren von ihm vorgelegten Hinweise und Dokumente zu keinen â¼nderungen fâ¼hrten.

Eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid ist entgegen der Auffassung des Klâ¼gers nicht von seiner Zustimmung abhâ¼ngig, sondern nur davon, dass er zuvor angehâ¼rt worden ist ([Â§ 105 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)). Das ist in Gestalt des Schreibens vom 19. Mai 2017 geschehen. Ob das Sozialgericht rechtlich gehalten gewesen wâ¼re, dem Klâ¼ger nach seiner umfangreichen Antwort mit Schreiben vom 8. Juni 2017 mitzuteilen, dass es auch in deren Kenntnis bei der Absicht einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid verbleibe, kann offen bleiben. Es fehlt jedenfalls an der zweiten Voraussetzung des [Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#), dass infolge des Verfahrensmangels eine umfangreiche und aufwâ¼ndige Beweisaufnahme notwendig ist.

Sind bereits die Voraussetzungen des [Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) nicht erfâ¼llt, so hatte der Senat auch nicht das ihm bei der Entscheidung â¼ber eine Zurâ¼ckverweisung zukommende Ermessen auszuâ¼ben. Nur vorsorglich wird deshalb darauf hingewiesen, dass er angesichts der oben dargestellten Sach- und Rechtslage auch keinen Grund dafâ¼r gesehen hâ¼tte, das SG nochmals mit der Sache zu befassen.

Ob die Beklagte schließlich einer Sprungrevision ([Â§ 161 SGG](#)) zustimmt oder nicht, liegt in ihrer eigenen, freien Entscheidung. Die im vorliegenden Fall nicht erteilte Zustimmung hat deshalb keinen rechtlichen Aussagewert für die Beurteilung des Anliegens des Klägers.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)), liegen nicht vor. Die Voraussetzungen für eine sogenannte fiktive Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der AVItech und damit für die Anwendbarkeit des AAÖG nach dessen [Â§ 1](#) sowie für das Vorliegen von Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem im Sinne des [Â§ 5 AAÖG](#) im vorliegenden Fall sind durch die Rechtsprechung des BSG ebenso geklärt wie die Voraussetzungen für die Prüfung eines Zugunstenantrags nach [Â§ 44 SGB X](#).

Erstellt am: 30.10.2019

Zuletzt verändert am: 22.12.2024